

[Entwurf]

Satzung

in der Fassung des Beschlusses vom

2023

Herz zu Herz e. V.

Anmerkung:

Diese Satzung ist nicht durchgängig in gendergerechter Sprache verfasst. Der Satzungsgeber will damit die Lesbarkeit erleichtern; eine Benachteiligung von Personen (m/w/d) ist damit nicht verbunden.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Aufgaben des Vereins
§ 4	Mitglieder, Beitritt
§ 5	Mitgliedsbeitrag
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Organe des Vereins
§ 8	Mitgliederversammlung
§ 9	Vorstand
§ 10	Kassenprüfer
§ 11	Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Herz zu Herz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Segeberg. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche durch die Erfüllung ihrer jeweiligen Herzenswünsche zu unterstützen und zu motivieren (Förderung der Erziehung; Förderung der Jugendhilfe).
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Den in § 2 Abs. 2 festgelegten Satzungszweck erfüllt der Verein insbesondere durch

- a. materielle und ideelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen,
- b. die Erfüllung des jeweiligen Herzenswunsches eines Kindes oder eines Jugendlichen,
- c. das Einwerben von Sach- und Geldspenden,
- d. die Zusammenarbeit mit anderen sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen, soweit dort eine dem Satzungszweck dienende Leistung erfolgt.

§ 4 Mitglieder, Beitritt

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, welche ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der Stadt Bad Segeberg hat.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung bedarf der Textform.
- (3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mind. zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche schriftlich binnen einer Frist von einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitwirkung in den Organen des Vereins erfolgt uneigennützig und ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Segeberger Zeitung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außer den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig für
 - a. die Entlastung des Vorstandes,
 - b. die Neuwahl des Vorstandes,

- c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Wenn mind. 1/4 der Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, hat der Vorstand diese binnen zwei Wochen ab Antragseingang einzuberufen. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz kein anderes Quorum vorschreibt.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB gehören an: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Schriftführer(in).
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind die Verantwortungsbereiche sowie die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu regeln.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Auslagen werden erstattet.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung findet spätestens zwei Wochen vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung statt. Zu diesem Zweck werden in der Mitgliederversammlung jeweils zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Segeberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Segeberg, den 2023